

## Antworten auf häufig gestellte Fragen

**Warum bekomme ich bei einer Abgeltung/Entschädigung weniger Geld als bei bezahltem Urlaub?**

Wenn Sie während Ihrer Entsendung bezahlten Urlaub nehmen, zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber Urlaubsgeld in Höhe von 14,25 % Ihres Lohnes.

Wenn Sie während Ihrer Entsendung keinen Urlaub nehmen, können Sie eine Abgeltung oder Entschädigung bei uns beantragen. Die Abgeltung/die Entschädigung beträgt dann 12,5 % Ihres Lohnes.

Die Tarifverträge werden regelmäßig von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft überprüft und den aktuellen Umständen angepasst. Dadurch kann es dann zu Änderungen bei den Beiträgen und Ansprüchen im Urlaubsverfahren kommen.

**Ist mein Antrag angekommen?**

Wir schicken Ihnen keine Eingangsbestätigung für Ihren Antrag. Bis wir Ihren Antrag bearbeitet haben, kann es bis zu 12 Wochen dauern. Bitte fragen Sie frühestens nach Ablauf dieser Zeit bei uns nach.

**Ich habe einen Antrag gestellt. Wie geht es jetzt weiter?**

Sind alle Voraussetzungen für die Auszahlung Ihres Urlaubsgelds (als Abgeltung oder Entschädigung) erfüllt, erhalten Sie in den nächsten 12 Wochen Ihr Geld. Als Bestätigung, dass wir Ihren Antrag bearbeitet haben, schicken wir Ihnen einen Brief inklusive eines Kontoauszugs.

Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, schicken wir Ihnen Ihren Antrag zurück. Wir teilen Ihnen auch mit, weshalb wir Ihnen kein Geld auszahlen können. Vielleicht können Sie einen neuen Antrag stellen.

## Warum habe ich weniger Geld erhalten, als in meinem Kontoauszug steht?

Ihren Jahreskontoauszug erstellen wir einmal im Jahr. Sie erhalten ihn im Frühjahr. Gewährt Ihr Arbeitgeber Ihnen in der Zwischenzeit Urlaub, müssen Sie diese Tage und das Geld dafür abziehen.

Außerdem sind wir verpflichtet, von Ihrer Abgeltung und Entschädigung die Lohnsteuer einzubehalten. Bei der Abgeltung ziehen wir zusätzlich noch die Sozialversicherung ab.

## Habe ich noch Ansprüche?

Sie erhalten von uns jedes Frühjahr eine Übersicht mit Ihren Urlaubsansprüchen bei uns. Außerdem können Sie Ihren Arbeitgeber fragen, welchen Urlaubsanspruch Sie noch haben. Oder Sie fordern einen Kontoauszug bei uns an.

## Warum habe ich zum Jahreswechsel einen Urlaubstag mehr als im Vorjahr?

Werden im laufenden Jahr (Januar bis Dezember) nur halbe Urlaubstage (oder mehr) erworben, werden diese im laufenden Jahr abgerundet.

Beispiel: 2,5 Urlaubstage = 2 Urlaubstage

Zu Beginn des neuen Jahres werden diese aufgerundet.

Beispiel: 2,5 Urlaubstage = 3 Urlaubstage

## Was ist „PGP“ und wozu brauche ich das?

Wenn wir Ihnen eine E-Mail mit persönlichen Daten schicken, müssen wir diese E-Mail verschlüsseln. Dies regelt die Datenschutz-Grundverordnung. Persönliche Daten sind zum Beispiel das Geburtsdatum oder die Adresse eines Arbeitnehmers.

Für die Verschlüsselung nutzen wir das Programm „PGP“. Wenn Sie von uns eine verschlüsselte E-Mail bekommen, folgen Sie bitte dieser Anleitung:

- Sie bekommen erst eine E-Mail vom PGP Web Messenger. Öffnen Sie die E-Mail und klicken Sie auf den Link darin.
- Es öffnet sich eine Internetseite. Registrieren Sie sich dort mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem neuen Passwort.
- Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen haben.
- Sie kommen danach in Ihr Postfach zurück. Jetzt können Sie die verschlüsselte E-Mail lesen.

Bitte merken Sie sich Ihr Passwort. Damit können Sie alle weiteren verschlüsselten E-Mails öffnen, die Sie von uns bekommen.

## Was ist die besondere Lohnsteuerbescheinigung? An wen kann ich mich wegen einer Steuerrückzahlung wenden?

Wir sind verpflichtet, Lohnsteuer einzubehalten, wenn wir Ihnen Geld auszahlen. Diesen pauschalen Betrag führen wir an das Finanzamt Wiesbaden ab. Stellen Sie bei uns einen Abgeltungs- oder Entschädigungsantrag, wird daher automatisch Lohnsteuer abgezogen.

Wir schicken Ihnen einmal im Jahr eine besondere Lohnsteuerbescheinigung. Darin steht, wie viel Lohnsteuer wir an das Finanzamt gezahlt haben.

Sie möchten wissen, ob Sie Geld zurückerhalten können?

Wir sind für Steuererstattungen nicht zuständig.

Schicken Sie daher alle notwendigen Dokumente und Informationen per Post an das zuständige Finanzamt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Land, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat.